

SATZUNG DER
SCHÜLERMITVERANTWORTUNG
DES MAX-PLANCK-GYMNASIUMS
KARLSRUHE

Ausfertigungsdatum: 8. April 2016

Inkrafttreten: 12. September 2016

INHALTSVERZEICHNIS

1	Präambel	3
2	Aufgaben der SMV	3
2.1	Interessenvertretung der Schüler	3
2.2	Selbstgewählte Aufgaben	3
2.3	Übertragene Aufgaben	3
2.4	Kooperation	4
3	Mitglieder der SMV und ihre Aufgaben	4
3.1	Klassensprecher/ Kurssprecher	4
3.2	Schülersprecher	4
3.3	Schülervertreter in der Schulkonferenz	5
3.4	Kassenwarte.....	5
3.5	Schriftführer.....	5
3.6	Optionale Ämter	6
3.6.1	Stufensprecher	6
3.6.2	Sportwarte	6
3.6.3	Webmaster und Mediagruppe.....	6
4	Organe der SMV	7
4.1	Schülerrat.....	7
4.1.1	Zusammensetzung und Stimmrecht	7
4.1.2	Sitzungen.....	7
4.1.3	Beschlussfähigkeit.....	8
4.2	Verbindungslehrer	8
4.3	Arbeitsgruppen	8
4.4	Vorstand	8
4.5	Schulparlament.....	8

4.6	Klassenschülerversammlung/ Kursschülerversammlung.....	9
5	Wahlen.....	9
5.1	Grundsätze.....	9
5.2	Zeitlicher Ablauf.....	10
5.3	Voraussetzungen für eine Bewerbung	10
5.3.1	Schülersprecher	10
5.3.2	Dritter Schülersprecher (zweiter stellvertretender Schülersprecher).....	11
5.3.3	Stufensprecher.....	11
5.3.4	Klassensprecher und Kurssprecher	11
5.3.5	Schülervertreter in der Schulkonferenz.....	11
5.3.6	Kassenwart.....	11
5.3.7	Schriftführer.....	11
5.3.8	Sportwart	12
5.4	Durchführung der Wahl/ Wahlsysteme	12
5.4.1	Schülersprecher	12
5.4.2	Stufensprecher.....	12
5.4.3	Klassensprecher und Kurssprecher.....	12
5.4.4	Schülervertreter in der Schulkonferenz.....	13
5.4.5	Kassenwart.....	13
5.4.6	Schriftführer.....	13
5.4.7	Sportwart	13
5.4.8	Verbindungslehrer	13
6	Finanzierung und Kassenprüfung.....	14
7	Schlussbestimmungen	14

1 PRÄAMBEL

Die Schülermitverantwortung des Max-Planck-Gymnasiums Karlsruhe (im Folgenden „SMV“ genannt) vertritt die Interessen der Schülerinnen und Schüler (im Folgenden, zur besseren Lesbarkeit, nur „Schüler“ genannt) des Max-Planck-Gymnasiums Karlsruhe gemäß §§ 62 – 70 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG-BW) und der „Verordnung über die Einrichtung einer Schülermitverantwortung“ (SMV-Verordnung) des Kultusministeriums Baden-Württemberg.

Die SMV ist in ihrer Arbeit gemäß §1 Abs. 2 der SMV-Verordnung von allen am Schulleben Beteiligten, insbesondere dem Lehrkörper, zu unterstützen.

2 AUFGABEN DER SMV

- (1) Die SMV ist Sache aller Schüler. Nur wenn alle Schüler, insbesondere die erfahreneren unter ihnen, die SMV unterstützen und mitmachen, kann sie Erfolg haben. Außerdem ist darauf zu achten, dass alle interessierten Schüler in die SMV-Arbeit mit einbezogen sind. Das gilt insbesondere für die jüngeren Schüler der Unterstufe, auch wenn sie nicht in den Schülerrat gewählt wurden.
- (2) Grundsätzlich stehen jedem Schüler die Organe der SMV offen; des Weiteren kann sich jeder Schüler mit Fragen, Beschwerden, Kritik, Anregungen und Beiträgen an die Organe der SMV wenden, vor allem an seinen Klassensprecher bzw. dessen Stellvertreter und den SMV-Vorstand. Um die Erreichbarkeit der Schülersprecher und Verbindungslehrer zu gewährleisten, informiert ein öffentlich zugängliches Info-Brett über alle Belange der SMV.

Die Aufgaben der SMV umfassen:

2.1 INTERESSENVERTRETUNG DER SCHÜLER

- (1) Die SMV hat die Aufgabe, die Interessen und Wünsche der Schülerschaft gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium, der Elternschaft und allen weiteren Beteiligten am Schulalltag zu vertreten. Dazu nehmen die Schülervertreter ihr Anhörungsrecht, ihr Vorschlagsrecht, das Beschwerderecht, das Vermittlungs- und Vertretungsrecht und das Informationsrecht in Anspruch.
- (2) Der Schülerrat entsendet Vertreter in die Schulkonferenz, die Schülervertreter können außerdem Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung des Unterrichts in der Klassenpflegschaft und in den Fachkonferenzen einbringen.
Schülervertreter können einzelne Mitschüler vertreten, sofern diese es wünschen.

2.2 SELBSTGEWÄHLTE AUFGABEN

- (1) Die SMV verpflichtet sich, an der Gestaltung des schulischen Lebens aktiv teilzuhaben und dabei auf die Wünsche der Schüler einzugehen. Insbesondere soll sich die SMV im sozialen, politischen und kulturellen, sowie sportlichen und gegebenenfalls fachlichen Bereich engagieren.

2.3 ÜBERTRAGENE AUFGABEN

- (1) Die SMV beteiligt sich an Organisations- und Verwaltungsaufgaben der Schule.

2.4 KOOPERATION

- (1) Die SMV dient als Bindeglied für die Zusammenarbeit mit anderen Schulen und deren SMVn, mit Arbeitskreisen, mit dem Stadtschülerrat, sowie dem Landesschülerbeirat.

3 MITGLIEDER DER SMV UND IHRE AUFGABEN

- (1) Mitglieder der SMV und Teil des Schülerrates sind die Träger der folgenden Ämter: Schülersprecher, Klassensprecher, Schülervertreter in der Schulkonferenz, Kassenwart und Schriftführer, sowie deren Vertreter. Weitere Mitglieder der SMV sind die Träger der optionalen Ämter der Stufensprecher, des Sportwartes und des Webmasters, sowie alle weiteren Schüler, welche Engagement in Arbeitsgruppen oder Aufgabefeldern der SMV zeigen.
- (2) Obwohl durch die Wahl in den meisten Fällen ein Amtsträger und ein Stellvertreter bestimmt werden, nehmen die Amtsinhaber ihre Aufgaben in gleicher Weise wahr. Eine Unterscheidung der beiden Positionen wird nur in rechtlich notwendigen Fällen durchgeführt.
- (3) Kein Schüler darf aufgrund seines Engagements in der SMV bevorzugt oder benachteiligt werden. Dem Schüler ist jedoch das Engagement in der SMV ohne Wertung in Zeugnis zu bescheinigen.

3.1 KLASSENSPRECHER/ KURSSPRECHER

- (1) Die Klassensprecher bzw. Kurssprecher vertreten die Interessen der Schüler einer Klasse bzw. eines Kurses in der SMV. Sie werden spätestens in der 3. Unterrichtswoche gewählt. Sie sind Mitglied des Schülerrates; die Amtszeit beträgt ein Jahr. Sie sind verpflichtet, die Klasse bzw. den Kurs regelmäßig und umfassend über die Angelegenheiten der SMV zu unterrichten. Hierzu ist ihnen vom Klassenlehrer ausreichend Zeit einzuräumen. Zudem können sie Aufgaben in der SMV wahrnehmen.
- (2) Die Anzahl der Kurssprecher in den Kursstufen richtet sich nach der Anzahl der Grundkurse.

3.2 SCHÜLERSPRECHER

- (1) Die gesamte Schülerschaft wählt spätestens bis zur siebten Unterrichtswoche eines neuen Schuljahres die Schülersprecher. Jeder Schüler und jede Schülerin kann sich zur Wahl stellen. Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Das Amt wird bis zur Neuwahl geschäftsführend von den bisherigen Schülersprechern oder deren Stellvertreter (dem so genannten „dritten Schülersprecher“) fortgeführt. Der Schülersprecher ist nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar.
- (2) Der Schülersprecher ist der Vorsitzende der SMV und somit auch des Schülerrates. Er vertritt gemäß §67 des SchG-BW die Interessen der Schüler der gesamten Schule gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und dem Elternbeirat und anderen Beteiligten am Schulalltag, sowie nach Außen, wie beispielsweise bei Arbeitskreisen oder gegenüber dem Stadtschülerrat oder dem Landesschülerbeirat.

- (3) Als Vorsitzender des Schülerrates beruft der Schülersprecher die Schülerratssitzungen (SMV-Sitzungen) ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Er ist verpflichtet, den Schülerrat darin über sämtliche für die Schülerschaft relevante Ereignisse, Beschlüsse und andere Dinge zu informieren und ist diesbezüglich auch Ansprechpartner für die Schüler. Er ist verantwortlich für die Arbeit der SMV und den Schülern gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (4) Der Schülersprecher soll an allen regionalen und überregionalen Treffen von Schülervertretungen teilnehmen. Insbesondere soll der Schülersprecher den Schülerrat über die Arbeit des Arbeitskreises gymnasialer Schülersprecher (AKS), des Stadtschülerrates (SSR) und des Landeschülerbeirates (LSBR) informieren.
- (5) Die SMV und alle von ihr organisierten Veranstaltungen werden von den Schülersprechern geleitet, wobei diese das Recht haben, Teile ihrer Aufgaben zu delegieren.
- (6) Das Amt des dritten Schülersprechers (zweiter stellvertretender Schülersprecher) dient neben der Aufgabe als Stellvertreter darin, die Aufgaben der Schülersprecher kennenzulernen und somit jüngere Schüler an das Amt des Schülersprechers heranzuführen.

3.3 SCHÜLERVERTRETER IN DER SCHULKONFERENZ

- (1) Die Schülervertreter vertreten die Interessen aller Schüler und wirken gemäß § 47 des SchGBW an den Entscheidungen der Schulkonferenz mit.
Die Schülervertreter können durch Eigeninitiative oder durch einen Antrag des Schülerrates Tagesordnungspunkte der Schulkonferenz angeben. Die Schülervertreter müssen in der nächsten Schülerratssitzung nach Bekanntgabe des Konferenztermins über dessen Stattfinden informieren und in der letzten Schülerratssitzung vor der Schulkonferenz gegebenenfalls eingebrachte Tagesordnungspunkte publizieren. Nach der Schulkonferenz sind die Schülervertreter zu einem Bericht in der Schülerratssitzung verpflichtet, soweit die Mitglieder der Schulkonferenz zustimmen.
- (2) Die vier den Schülern zur Verfügung stehenden Sitze werden durch die beiden Schülersprecher, sowie zwei weitere Amtsinhaber besetzt. Die beiden Schülersprecher können werden durch den dritten Schülersprecher vertreten. Ansonsten nehmen die gewählten Stellvertreter in der Schulkonferenz ihr Vertretungsrecht in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen wahr, es ist also keine Personenvertretung vorgesehen.

3.4 KASSENWARTE

- (1) Die Kassenwarte verwalten unter Aufsicht der Schülersprecher die Finanzen der SMV und führen über diese Buch. Sind sie nicht vollgeschäftsfähig, verwalten sie die Kassengeschäfte mit den Verbindungslehrern. Die beiden Kassenwarte sind dem Schülerrat Rechenschaft schuldig und kontrollieren sich gegenseitig. Sie müssen am Ende des Schuljahres oder auf Antrag des Schülerrates ihre Arbeit in einem vollständigen Kassenbericht offen legen. Weiteres siehe „Finanzierung und Kassenprüfung“.

3.5 SCHRIFTFÜHRER

- (1) Die Schriftführer fertigen von allen Sitzungen des Schülerrates ein Protokoll an, für dessen Gültigkeit die Unterschrift der Schülersprecher erforderlich ist, und veröffentlichen es auf dem Webauftritt der SMV. Außerdem sammeln und verwalten sie gewissenhaft die

Protokolle der Ausschüsse und SMV-Veranstaltungen. Sie können von der SMV mit der Ausarbeitung schriftlicher Berichte betraut werden.

3.6 OPTIONALE ÄMTER

- (1) Die SMV hat die Möglichkeit, weitere Ämter mit spezialisierter Funktion einzurichten (im Folgenden „optionale Ämter“ genannt).
Die Träger optionaler Ämter haben für die Dauer ihrer Amtszeit zwar das Recht, sich an den Sitzungen der SMV zu beteiligen, erhalten aber bei von der Vollversammlung zu treffenden Entscheidungen kein Stimmrecht. Sie können allerdings zu repräsentativen Zwecken befragt werden.
- (2) Über die genaue Amtsdauer, die maximal ein Jahr beträgt, die Art und Durchführung der Wahl, sowie die genaue Definition des Aufgabenbereiches solcher optionaler Ämter entscheidet die Vollversammlung der SMV.
Sofern der Aufgabenbereich eines optionalen Amtes aus einem Teil des Aufgabenbereiches eines ständigen Amtes der SMV besteht, kann das optionale Amt direkt vom Träger des übergeordneten ständigen Amtes eingerichtet und besetzt werden.

3.6.1 STUFENSPRECHER

- (1) Die Stufensprecher vertreten die Interessen der Schüler der Unter-, Mittel- oder Oberstufe und übernehmen die Organisation bei stufeninternen Veranstaltungen, wobei sie von den Schülersprechern unterstützt werden können. Ebenso können sie von den Schülersprechern oder der SMV mit der Durchführung von Projekten betraut werden, die unter anderem ihre Stufe betreffen. Sie haben das Recht, Teile ihrer Aufgaben zu delegieren.

3.6.2 SPORTWARTE

- (1) Als optionales Amt wird das Amt des Sportwarts jährlich vom Schülerrat gewählt. Jede Schülerin und jeder Schüler ist berechtigt für dieses Amt zu kandidieren.
In den Aufgabenbereich des Sportwartes fallen:
 1. Die Koordination von Jugend trainiert für Olympia in Kooperation mit den Sportlehrern
 2. Die Organisation von schulinternen, sowie –externen Sportturnieren
 3. Die Organisation des alljährlich stattfindenden Sporttages
 4. Die Vertretung der Schülerschaft beim Orga-Team des 24h-Laufes für Kinderrechte

3.6.3 WEBMASTER UND MEDIAGRUPPE

- (1) Für die mediale Unterstützung und die Aufrechterhaltung der Webpräsenz der SMV sind die Webmaster zuständig. Das Amt ist auf keine Mitgliederzahl beschränkt, sondern versteht sich als stetige Arbeitsgruppe. In den Aufgabenbereich des Webmasters und der Mediagruppe fallen:
 1. Die Pflege der Webpräsenz, sowohl in administrativer und technischer Sicht, als auch auf inhaltlicher Basis

2. Die Verwaltung und Gestaltung von Briefköpfen, Präsentationsvorlagen, Plakaten, etc.
 3. Das Pflegen des SMV-Brettes
- (2) Die Mitglieder der Arbeitsgruppe dienen als Ansprechpartner bei (informations-)technischen Fragen und unterstützen auf diese Weise die anderen Mitglieder der SMV.
 - (3) Der Arbeitsgruppe kann jede Schülerin und jeder Schüler unter Zustimmung der bestehenden Mitglieder beitreten. Die Mitglieder haben außerdem die Aufgabe frühzeitig für Nachfolger zu sorgen, um diese gegebenenfalls einzuarbeiten. Dabei werden sie von den Schüler-, Stufen- und Klassensprechern unterstützt.

4 ORGANE DER SMV

- (1) Neben den aufgeführten Ämtern verfügt die SMV über eine Vielzahl weiterer Organe zur Organisation, Strukturierung und Vereinfachung ihrer Arbeit:

4.1 SCHÜLERRAT

4.1.1 ZUSAMMENSETZUNG UND STIMMRECHT

- (1) Die Klassensprecher und Kurssprecher sowie deren Stellvertreter bilden den Schülerrat. Bei Beschlüssen sind alle Mitglieder des Schülerrates stimmberechtigt.
- (2) Der Schülerrat kann für besondere Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen und zusätzlich beauftragte Schüler heranziehen, die in den Schülerratssitzungen Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht haben.

4.1.2 SITZUNGEN

- (1) Die Termine der Schülerratssitzungen werden mindestens 2 Wochen in Voraus festgelegt und allgemein bekannt gegeben. Es soll je nach Bedarf, mindestens jedoch alle 2 Monate eine Sitzung stattfinden. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Viertel des Schülerrats dies beim Schülersprecher schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- (2) Jede Schülerratssitzung ist öffentlich. Nur auf Antrag eines Mitglieds kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Einladung zur Sitzung erfolgt mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin. Der Schülersprecher oder seine Stellvertreter leiten die Sitzungen. Es besteht Anwesenheitspflicht für die Mitglieder des Schülerrates sowie für die sonstigen Beauftragten des Schülerrats. Die Schülersprecher legen Ort und Zeit der Sitzung nach Absprache mit den Verbindungslehrern fest.
- (3) Jedes Mitglied hat in der Schülerratssitzung das Recht Anträge zu stellen. Jeder eingereichte Antrag muss behandelt werden.
- (4) Über die Sitzungen des Schülerrates wird ein Protokoll angefertigt. Dieses soll vom Schriftführer innerhalb einer Woche nach der Schülerratssitzung dem Schülersprecher vorgelegt werden, der es anschließend über den Webauftritt der SMV veröffentlicht. Das Protokoll muss von den Schülersprechern unterzeichnet und somit genehmigt werden. Der Schülerrat kann in der jeweils nächsten Sitzung, mit einer einfachen Mehrheit, die Genehmigung durch ein Vetorecht aufheben.

- (5) Die Mitglieder der SMV sind für die Dauer der Vollversammlungen vom Unterricht freizustellen.

4.1.3 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

- (1) Der Schülerrat ist nicht beschlussfähig, wenn bei mehr als fünf Klassen keiner der beiden Klassensprecher anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, sofern es nicht anders festgelegt ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Auf Antrag wird geheim abgestimmt, ansonsten per Handzeichen.

4.2 VERBINDUNGSLEHRER

- (1) Verbindungslehrer sind zwar nicht Mitglieder der SMV, jedoch nehmen sie an allen Vollversammlungen teil und stehen der SMV, insbesondere den Schülersprechern, beratend zur Seite. Sie unterstützen die SMV im Rahmen ihrer Tätigkeit gemäß §68 des SchG-BW und §16 der SMV-Verordnung. Als Bindeglied vermitteln Sie zwischen Schülern und Lehrern.

4.3 ARBEITSGRUPPEN

- (1) Arbeitsgruppen für die verschiedenen Aufgabenbereiche werden mit Zustimmung des Schülerrats gebildet und aufgelöst. Arbeitsgruppen können zu jedem als wichtig erachtetem Handlungsbereich gebildet werden. Arbeitsgruppen sind für alle Schüler öffentlich zugänglich.
- (2) Die Arbeitsgruppen wählen aus ihrer Mitte jeweils einen Sprecher. Er koordiniert die Arbeit seiner Arbeitsgruppe, beruft die Arbeitsgruppen-Sitzungen ein und leitet sie. Er ist für die Arbeit seiner Arbeitsgruppe verantwortlich. Der Sprecher achtet auf die Mitarbeit seiner Mitglieder und insbesondere auf deren Anwesenheit bei SMV-Sitzungen. Am Ende des Jahres erstellt der Arbeitsgruppen-Sprecher in Zusammenarbeit mit den Verbindungslehrern und Schülersprechern den Zusatz zum Zeugnis über die Mitarbeit in der SMV für die engagierten Mitglieder seiner Arbeitsgruppe.
- (3) Die Ausschüsse arbeiten selbstständig und sind dem Schülerrat Rechenschaft schuldig. Über ihre Arbeit soll ein Protokoll angefertigt werden.

4.4 VORSTAND

- (1) Die Schülersprecher, die Verbindungslehrer, der Kassenwart, der Schriftführer, die Stufensprecher sowie gegebenenfalls die Arbeitsgruppen-Vorsitzenden bilden den Vorstand. Der Vorstand ist verpflichtet, monatlich zusammenzutreten. Die Schülersprecher leiten die Sitzungen. Der Vorstand koordiniert die Arbeit der SMV. An ihn können alle SMV-Mitglieder herantreten, wenn es Probleme innerhalb der SMV gibt.

4.5 SCHULPARLAMENT

- (1) Die SMV regelt mit der Schulleitung die Möglichkeit in einem Schulparlament alle, die Schüler betreffende Fragen und Veranstaltungen zu besprechen. Jeder Schüler kann, unter Angabe des Grundes, einen Antrag auf ein Schulparlament, an den Schülerrat stellen. Das

Schulparlament tritt zusammen, wenn der Schülerrat dem Vorschlag mit einfacher Mehrheit zustimmt. Die Abstimmungen im Schulparlament sind rechtskräftig, wenn der Schülerrat dem zustimmt.

4.6 KLASSENSCHÜLERVERSAMMLUNG/ KURSSCHÜLERVERSAMMLUNG

- (1) Die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung besteht aus allen Schülern einer Klasse bzw. eines Kurses. Sie hat die Aufgabe, alle Fragen der Schülermitverantwortung, die sich innerhalb der Klasse bzw. des Kurses ergeben, zu beraten und gegebenenfalls Beschlüsse zu fassen. Der Klassen- bzw. Kurssprecher beruft die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung in Absprache mit dem Klassenlehrer ein und leitet sie. Für die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung können pro Schuljahr bis zu 4 Schulstunden bereitgestellt werden.

5 WAHLEN

- (1) Die Grundsätze der ordentlichen Wahl gelten für alle Wahlen innerhalb der Schülermitverantwortung. Sie sind gleich, geheim, allgemein und direkt. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist Aufgabe des Wahlkomitees, dessen Mitglieder selbst nicht kandidieren und zu absoluter Neutralität verpflichtet sind. Das Wahlkomitee wird von den Verbindungslehrern des Vorjahres einberufen und bestimmt. Es besteht aus zwei bis fünf vertrauenswürdigen Personen ab 16 Jahren. Das Wahlkomitee wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorstand.
- (2) Die Einladung zur Wahl der Ämter der SMV erfolgt durch den amtierenden Schülersprecher oder einen seiner Stellvertreter sofern vorhanden, ansonsten durch einen Verbindungslehrer.

5.1 GRUNDSÄTZE

- (1) Die Wahlen sind nur gültig, wenn die Stimmen aus allen Klassen bei der Wahlkommission eingebracht wurden.
- (2) Die Amtsdauer für alle Ämter der SMV beträgt ein Jahr, sodass zu Beginn eines jeden Schuljahres Neuwahlen durchgeführt werden müssen, wobei die Wiederwahl zulässig ist.
- (3) Tritt der Träger eines Amtes schon vor Ablauf des Schuljahres aus freier Entscheidung zurück oder wird er durch längere Krankheit, Schulwechsel, Auslandsaufenthalt, Schulabgang oder Ähnlichem an der weiteren Ausübung seines Amtes gehindert, so finden für dieses Amt binnen drei Wochen Neuwahlen statt. Bis zur Wahl eines neuen Amtsträgers versieht der andere Amtsträger das Amt alleine. Ist der Rücktritt eines Amtsträgers bereits im Voraus bekannt (beispielsweise bei Schulabgang), so finden rechtzeitig Neuwahlen statt, damit das Amt nach dem Rücktritt umgehend neu besetzt werden kann. Die Schülersprecher bilden hier eine Ausnahme: Bei Ausfall einer der beiden Schülersprecher, wird sein Amt durch den dritten Schülersprecher übernommen. Falls beide Schülersprecher ihr Amt verlassen sollten, steht es dem dritten Schülersprecher frei, ob er als alleiniger Amtsträger das Amt übernehmen will oder ob Neuwahlen ausgetragen werden.
- (4) Sind Teile der Schülerschaft mit der Ausübung eines Amtes durch einen bestimmten Amtsträger nicht zufrieden, so können sie durch Einreichen eines schriftlichen Antrages, der von mindestens einem Drittel der für das entsprechende Amt wahlberechtigten Schüler

unterschrieben ist, Neuwahlen für dieses Amt erzwingen, die binnen drei Wochen nach Einreichen des Antrages stattfinden müssen

5.2 ZEITLICHER ABLAUF

- (1) Wahlen in der SMV laufen prinzipiell nach folgendem System ab:
 1. Alle Klassen/ Grundkurse wählen bis zur dritten Woche des Schuljahres einen ersten und einen zweiten Klassensprecher.
 2. Spätestens in der vierten Woche des Schuljahres berufen die Schülersprecher und/oder Verbindungslehrer des Vorjahres alle Klassensprecher zu einer Sitzung ein. Darin stellen die Verbindungslehrer die Wahlkommission vor, welche den Klassensprechern mitteilt, wann, wie, wo und unter welchen Voraussetzungen Schüler ihre Bewerbung für ein Amt in der SMV einreichen können. Des Weiteren wird den Klassensprechern das Wahlsystem für die einzelnen Ämter erläutert. Anschließend geben die Klassensprecher diese Informationen an ihre Klassen weiter.
 3. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist werden spätestens in der sechsten Woche des Schuljahres die Bewerber um die einzelnen Ämter durch Aushang bekannt gegeben. Die Bewerber stellen sich bei einer Infoveranstaltung der betreffenden Stufe vor. Stufenübergreifende Ämter werden vor allen Stufen vorgestellt.
 4. Die Wahlkommission geht in die Klassen, um die Stimmzettel auszuteilen und danach ausgefüllt wieder einzusammeln. Dazu ist ihnen vom derzeit unterrichtenden Lehrer ausreichend Zeit einzuräumen.
 5. Die Wahlkommission zählt die Stimmen aller Klassen aus. Hierbei kontrollieren sich die Mitglieder der Wahlkommission gegenseitig und bürgen für die Richtigkeit der Ergebnisse.
 6. Spätestens in der siebten Woche des Schuljahres findet unter der Leitung der Wahlkommission die konstituierende Sitzung der SMV statt, die für alle Bewerber und Amtsträger öffentlich ist. Darin wird das schulweite Wahlergebnis verkündet und anschließend in der Schule veröffentlicht, allerdings werden nur die Stimmenanzahlen der ersten drei Bewerber jedes Amtes veröffentlicht. Außerdem finden die schülerratsinternen Wahlen statt, dessen Ergebnis noch in der gleichen Sitzung verkündet wird. Die neuen Amtsträger werden in ihre Ämter eingeführt.

- (2) Alle abgegebenen Stimmzettel müssen drei Monate lang aufbewahrt werden. Jeder Schüler, der Zweifel an der Richtigkeit der Wahlergebnisse hat, darf die Stimmzettel einsehen. Dabei müssen der Vorstand der Wahlkommission, ein Verbindungslehrer, sowie die betroffenen Kandidaten zugegen sein, um nachträgliche Manipulation auszuschließen.

5.3 VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE BEWERBUNG

- (1) Jeder Schüler, der zum Zeitpunkt der Wahl das Max-Planck-Gymnasium besucht, darf sich gemäß den folgenden Voraussetzungen um ein Amt in der SMV bewerben:

5.3.1 SCHÜLERSPRECHER

- (1) Jeder Schüler darf sich um das Amt des Schülersprechers bewerben.

5.3.2 DRITTER SCHÜLERSPRECHER (ZWEITER STELLVERTRETENDER SCHÜLERSPRECHER)

- (1) Jeder Schüler, der noch nicht die Kursstufe besucht, darf sich um das Amt des dritten Schülersprechers bewerben.
Das Amt dient neben der Aufgabe als Stellvertreter darin, die Aufgaben der Schülersprecher kennenzulernen und somit jüngere Schüler an das Amt des Schülersprechers heranzuführen.

5.3.3 STUFENSPRECHER

- (1) Eine Bewerbung ist nur als zweiköpfiges Team möglich. Es muss innerhalb des Teams festgelegt sein, wer als erster, bzw. zweiter Stufensprecher agieren würde. Dies ist vom Team selbst zu entscheiden.

5.3.3.1 UNTERSTUFENSPRECHER

- (1) Jeder Schüler aus den Klassenstufen fünf, sechs oder sieben darf sich um das Amt des Unterstufensprechers bewerben.

5.3.3.2 MITTELSTUFENSPRECHER

- (1) Jeder Schüler aus den Klassenstufen acht, neun oder zehn darf sich um das Amt des Mittelstufensprechers bewerben.

5.3.3.3 OBERSTUFENSPRECHER

- (1) Jeder Schüler aus den Klassenstufen elf oder zwölf darf sich um das Amt des Oberstufensprechers bewerben.

5.3.4 KLASSENSPRECHER UND KURSSPRECHER

- (1) Jeder Schüler darf sich um das Amt des Klassensprechers/ Kursprechers seiner Klasse/ seines Grundkurses bewerben.

5.3.5 SCHÜLERVERTRETER IN DER SCHULKONFERENZ

- (1) Jeder Schüler ab der siebten Klassenstufe darf sich um einen Sitz in der Schulkonferenz bewerben.
- (2) Die beiden Schülersprecher haben jeweils einen Sitz in der Schulkonferenz.

5.3.6 KASSENWART

- (1) Jeder Schüler, der zum Zeitpunkt der Wahl mindestens sechzehn Jahre alt ist, darf sich um das Amt des Kassenwartes bewerben.

5.3.7 SCHRIFTFÜHRER

- (1) Jeder Schüler ab der achten Klassenstufe darf sich um das Amt des Schriftführers bewerben.

5.3.8 SPORTWART

- (1) Jeder Schüler darf sich um das Amt des Sportwartes bewerben.

5.4 DURCHFÜHRUNG DER WAHL/ WAHLSYSTEME

- (1) Für jedes Amt der SMV werden nach dem System der einfachen Mehrheit ein erster und ein zweiter Amtsträger gewählt, sofern es nicht anders festgelegt ist. Sie führen das Amt gemeinsam aus, sollte es jedoch aus rechtlichen Gründen erforderlich sein, einen alleinigen Amtsträger zu benennen, so ist dies der erste Amtsträger. Vor der Wahl stellen sich alle Kandidaten der Schülerschaft, beziehungsweise dem Schülerrat vor. Jeder wahlberechtigte Schüler darf pro Amt eine Stimme vergeben, sofern es nicht anders festgelegt ist.

5.4.1 SCHÜLERSPRECHER

- (1) Generell wird der dritte Schülersprecher in einem getrennten Wahlgang gewählt und bildet somit ein eigenständiges Amt.

5.4.1.1 SCHÜLERSPRECHER UND ERSTER STELLVERTRETER

- (1) Die Amtsträger werden aus der Mitte der Schülerschaft an der Schule direkt gewählt. Gewählt ist, wer die erst-, beziehungsweise zweitmeisten gültigen Stimmen erhält.

5.4.1.2 ZWEITER STELLVERTRETER/ DRITTER SCHÜLERSPRECHER

- (1) Der Amtsträger wird vom Schülerrat direkt gewählt. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.

5.4.2 STUFENSPRECHER

- (1) Die Amtsträger (das Amtsträger-Team) wird von allen Schülern der entsprechenden Stufen direkt gewählt. Gewählt ist, wer die erstmeisten gültigen Stimmen erhält.

5.4.3 KLASSENSPRECHER UND KURSSPRECHER

- (1) Jede Klasse und jeder Grundkurs wählt zu Beginn eines neuen Schuljahres, spätestens jedoch bis zur dritten Woche nach dessen Beginn einen ersten und einen zweiten Klassensprecher nach folgendem System:
1. Die Klasse schlägt Kandidaten aus ihrer Mitte vor, welche, wenn sie dem Vorschlag zustimmen, als solche öffentlich notiert werden. Jede Schülerin und jeder Schüler darf unbegrenzt Mitschüler, sowie auch sich selbst zur Kandidatur vorschlagen.
 2. Im anschließenden Wahlgang verfügt jeder Schüler über genau zwei Stimmen, jeweils eine für eine weibliche Kandidatin und eine für einen männlichen Kandidaten.

Enthaltungen sind möglich und werden durch Abgabe eines unausgefüllten Stimmzettels signalisiert.

Jede sonstige Abweichung macht den kompletten Stimmzettel ungültig.

3. Alle Stimmzettel werden eingesammelt und öffentlich in der Klasse ausgezählt.
4. Anschließend findet ein zweiter Wahlgang statt, bei welchem die Kandidaten mit den erstmeisten Stimmen eines jeden Geschlechts zur Wahl stehen. Jede Schülerin und jeder Schüler hat nun genau eine Stimme. Diese kann entweder für die weibliche Kandidatin oder den männlichen Kandidaten abgegeben werden.
5. Erster Amtsträger wird der Kandidat mit den erstmeisten Stimmen. Zweiter Amtsträger der Kandidat mit den zweitmeisten Stimmen.
6. Die gewählten Amtsträger sind von den Klassenlehrern unverbindlich an die SMV zu melden.

5.4.4 SCHÜLERVERTRETER IN DER SCHULKONFERENZ

- (1) Die vier den Schülern zur Verfügung stehenden Sitze werden durch die beiden Schülersprecher, sowie zwei weitere Amtsinhaber besetzt.
- (2) Die beiden Amtsträger werden vom Schülerrat direkt gewählt. Gewählt ist, wer die erst-, beziehungsweise zweitmeisten gültigen Stimmen erhält. Zwei stellvertretende Amtsträger werden im gleichen Wahlgang durch die dritt-, beziehungsweise viertmeisten gültigen Stimmen gewählt. Die Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen ist für die Vertretung maßgebend.

Die beiden Schülersprecher können werden durch den dritten Schülersprecher vertreten. Ansonsten nehmen die gewählten Stellvertreter in der Schulkonferenz ihr Vertretungsrecht in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen wahr, es ist also keine Personenvertretung vorgesehen.

5.4.5 KASSENWART

- (1) Der Amtsträger wird vom Schülerrat direkt gewählt. Gewählt ist, wer die erst-, beziehungsweise zweitmeisten gültigen Stimmen erhält.

5.4.6 SCHRIFTFÜHRER

- (1) Der Amtsträger wird vom Schülerrat direkt gewählt. Gewählt ist, wer die erst-, beziehungsweise zweitmeisten gültigen Stimmen erhält.

5.4.7 SPORTWART

- (1) Der Amtsträger wird vom Schülerrat direkt gewählt. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.

5.4.8 VERBINDUNGSLEHRER

- (1) Jeder Schüler oder Lehrer kann Kandidaten für das Amt des Verbindungslehrers vorschlagen, sofern diese sich bereit erklären zu kandidieren. Jeder Lehrer, der mindestens ein halbes Deputat am Max-Planck-Gymnasium innehat und nicht der Schulleitung angehört, darf

vorgeschlagen werden. Die Verbindungslehrer werden nach den genannten Prinzipien gemäß §16 der SMV-Verordnung auf der konstituierenden Sitzung der SMV unter der Leitung der Wahlkommission gewählt. Hierbei haben alle anwesenden Klassensprecher je eine Stimme. Der Kandidat mit den meisten Stimmen erhält das Amt des Verbindungslehrers für zwei Jahre, sodass ein versetzter Rhythmus entsteht.

6 FINANZIERUNG UND KASSENPRÜFUNG

Die Finanzmittel der SMV müssen gemäß §20 SMV-Verordnung für Zwecke, die der Schülerschaft insgesamt dienen oder für Zwecke, die vom Schülerrat vorgeschlagen und mit Mehrheit beschlossen wurden, verwendet werden. Die Finanzen werden vom gewählten Kassenwart und den Verbindungslehrern über ein Konto beim Geldinstitut Sparkasse verwaltet.

- (2) Die Kassenwarte haben keinerlei Befugnis, eigenmächtig über die Finanzen der SMV zu entscheiden oder zu verfügen. Transaktionen müssen durch einen schriftlichen Zahlungsauftrag von den beiden Schülersprechern genehmigt werden. Ausgaben können Verbindungslehrer, Schülersprecher und Kassenwart in gegenseitigem Einverständnis tätigen.
- (3) Sollten für die Verfügung über das SMV-Konto die Unterschriften anderer Personen als der Schülersprecher und Kassenwarte erforderlich sein, so sind diese Personen dennoch angehalten, die Ausgabenbeschlüsse der SMV hinzunehmen und ihre Unterschrift zu leisten.
- (4) Alle Ausgaben über 300 Euro müssen vom Schülerrat genehmigt werden. Ausgaben über 300€ für denselben Zweck dürfen nicht in mehreren Teilen vom Konto abgeboben werden um diese Regelung zu umgehen.
- (5) Die Kassenbuchführung wird durch den Kassenwart durchgeführt, die Belege sind zwei Jahre aufzubewahren.
- (6) In jedem Schuljahr wird die SMV-Kasse durch mindestens drei Kassenprüfer kontrolliert, welche aus der Schülerschaft, der Lehrerschaft und Elternschaft stammen. Sie berichten dem Schülerrat vom Ergebnis der Kassenprüfung. Dieses wird vom Schülerrat bestätigt.
- (7) Finanzielle Mittel erlangt die SMV durch Einnahmen auf ihren Veranstaltungen und durch das im Haushaltsplan der Schule festgelegte Deputat.

7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Die Geschäftsordnung der SMV des Max-Planck-Gymnasiums Karlsruhe wurde am 17. Juni 2016 von mehr als zwei Dritteln der Mitglieder des Schülerrats verabschiedet. Sie tritt am 12. September 2016 in Kraft.
- (2) Die Satzung kann mit einer Mehrheit von über zwei Dritteln geändert werden, wobei mindestens drei Viertel der Amtsträger anwesend sein müssen.
- (3) Sollten ein oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung aufgrund von Gesetzesänderungen oder rechtlichen Entscheidungen unwirksam werden, so bleiben alle anderen Bestimmungen davon unberührt und sind weiterhin wirksam.
- (4) Die SMV-Satzung muss veröffentlicht und damit allen Schülern zugänglich gemacht werden.